

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bottsand Bootsbau**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bottsand Bootsbau (nachfolgend kurz: „Werft“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Werft und ihren Kunden, insbesondere über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Bootsbau, der Yachttechnik und des Saison-Services.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Werft stimmt ausdrücklich ihrer Geltung zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Werft in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung/Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote der Werft sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge von Kunden, die Angebote nach § 145 BGB darstellen, kann die Werft innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.3 An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvorschlägen sowie sonstigen Unterlagen, die der Kunde von der Werft erhält, behält sich die Werft sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Werft nicht zugänglich gemacht werden. Sie

sind der Werft – ohne Zurückhaltung von Kopien – unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

- 2.4 Aufträge werden im Zweifel erst durch die Auftragsbestätigung der Werft verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.

### **§ 3 Preise**

- 3.1 Bei Reparaturen oder Umbauten vergütet der Kunde die hierfür erforderlichen Materialien, Ersatzteile und/oder Zubehörteile sowie die angefallene Arbeitszeit. Entsprechend der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung wird die angefallene Arbeitszeit entweder auf (Stundensatz-)Basis der vertraglich zugrunde gelegten Preisliste der Werft oder auf Grundlage einer Festpreisabrede abgerechnet.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Werft nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Werft netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 3.4 Die Kosten für Verpackung und die Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde zusätzlich etwaige Zölle und Einfuhrsteuern.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Zahlungsbedingungen im Einzelnen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Werft.
- 4.2 Rechnungen der Werft sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zum Ausgleich zu bringen.
- 4.3 Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen ist die Werft nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

- 4.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei der Werft vorliegt oder dem Bankkonto der Werft gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Werft berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Werft ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die Werft berechtigt, für sämtliche erbrachten und noch nicht bezahlten Lieferungen und Leistungen sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu erbringenden Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu erbringende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat die Werft das Recht, die Lieferung und Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 4.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; eine Aufrechnung mit Forderungen, die – wie Ersatzansprüche wegen Mängelbeseitigungskosten und Fertigstellungsmehrkosten – in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Zahlungsforderung der Werft stehen, bleibt von dem vorstehenden Aufrechnungsverbot ausgenommen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

## **§ 5 Auftragsdurchführung**

- 5.1 Der von der Werft geschuldete Leistungs- und Lieferumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 5.2 Für die Ausführung der Lieferung sind etwaige von dem Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen, wie etwa Zeichnungen und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihres konkreten Aufmaßes verbindlich. Verzögerungen und Mehrkosten, die deshalb entstehen, weil die Angaben in den von dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft sind, gehen zu Lasten des Kunden.

- 5.3 Ein Vertragsgegenstand, an dem Reparatur- und/oder Umbauarbeiten vorzunehmen sind, ist von dem Kunden auf eigene Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen.
- 5.4 Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen im Einzelfall erfolgt ein auf Verlangen des Kunden von der Werft übernommener An- und Abtransport des Vertragsgegenstandes einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung auf Kosten des Kunden. Sofern der Transportweg, die Transport- und/oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vom Kunden vorgeschrieben werden, trifft die Werft die entsprechenden Entscheidungen und Vorkehrungen nach billigem Ermessen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen, und zwar in dessen Namen und auf dessen Kosten.
- 5.5 Die Werft ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.6 Ersetzte oder ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Teile bei Abnahme des Vertragsgegenstandes im Sinne des nachfolgenden § 8 an sich zu nehmen.

## **§ 6 Lieferzeit**

- 6.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Rahmen der Auftragsbestätigung der Werft ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
- 6.2 Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist steht – sofern der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und damit als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gehandelt hat – unter dem Vorbehalt, dass die Werft von ihren Vorlieferanten, mit denen die Werft aus Anlass des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages einen Liefervertrag geschlossen hat, richtig, vollständig und rechtzeitig selbst beliefert wird.
- 6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Werft verlassen hat oder aber wenn die Werft dem Kunden die Abholbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht seine Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen,

Genehmigungen sowie eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

- 6.4 Wird die Werft durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden (insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten hinsichtlich eines entsprechend abgeschlossenen Einkaufsvertrages in den Fällen des hiesigen § 6.2 oder aus anderen gleichartigen Gründen), an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert, ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und dem Umfang ihrer Wirkung.
  - 6.4.1 Die Werft hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist.
  - 6.4.2 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).
  - 6.4.3 Die Werft hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen nach Maßgabe von § 11. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.

## **§ 7 Änderungen auf Verlangen des Kunden bis zur Abnahme**

- 7.1 Der Kunde ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragsgegenstandes Leistungsänderungen zu verlangen. Die Werft kann solche Änderungen schriftlich vorschlagen.
- 7.2 Das Änderungsverlangen ist der Werft schriftlich vorzulegen und muss die verlangte Änderung genau beschreiben.

- 7.3 Nachdem die Werft ein Änderungsverlangen des Kunden erhalten oder selbst einen Änderungsvorschlag unterbreitet hat, benachrichtigt die Werft den Kunden schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden können und welche Veränderungen sich hinsichtlich des Vertragspreises, der Fertigstellungsfrist und hinsichtlich anderer Vertragsbestimmungen ergeben.
- 7.4 Verzögert sich die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen der Werft und dem Kunden hinsichtlich der Folgen der Änderungen, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, denjenigen Teil des Vertragspreises zu zahlen, der bis zum Beginn der Unstimmigkeiten fällig geworden ist. Sofern die Änderungen, die zu Unstimmigkeiten geführt haben, auch Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Werft und der Kunde über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine gesonderte Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet. Bis zur Beilegung der Unstimmigkeiten ist die Werft nicht verpflichtet, die vom Kunden geforderten Änderungen auszuführen.

## **§ 8 Gefahrübergang und Abnahme**

- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über mit Abnahme bzw. mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den Kunden oder den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den vertragsgemäß hergestellten Vertragsgegenstand abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Vertragsgegenstand nicht innerhalb einer ihm von der Werft bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 8.3 Finden nach der Vereinbarung der Parteien gemeinsame Abnahmeprüfungen statt um zu ermitteln, ob der Vertragsgegenstand den vertraglichen Bestimmungen entspricht, gilt Folgendes:

- 8.3.1 Die Werft teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft des Vertragsgegenstandes mit. Diese Mitteilung sieht einen Termin für Abnahmeprüfungen vor, der dem Kunden genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen ggf. vertreten zu lassen.
- 8.3.2 Die Werft trägt ihre eigenen für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Personalkosten; der Kunde trägt sämtliche verbleibenden Kosten für die Abnahmeprüfungen und stellt insbesondere auf seine Kosten die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen ggf. erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung.
- 8.3.3 Ist der Kunde trotz einer Mitteilung gemäß § 8.3.1 am Termin der Abnahmeprüfung nicht anwesend oder vertreten oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäß § 8.3.2 nicht nach, gelten die Prüfungen als an dem Tag erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung der Werft angegeben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde der Abnahmefiktion binnen einer Frist von 14 Tagen widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Mitteilung der Werft als Termin für die Abnahmeprüfungen vorgesehen war. Die Werft weist den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung gemäß § 8.3.1 auf diese Rechtsfolgen gesondert hin.
- 8.4 Der Vertragsgegenstand ist abgenommen, wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß § 8.3 als erfolgreich durchgeführt gelten oder wenn der Kunde den Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß in Gebrauch nimmt.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Der Kunde wird die Werft bei Vertragsschluss schriftlich darauf hinweisen, sofern sich der Vertragsgegenstand nicht in seinem Alleineigentum befinden sollte. Gleiches gilt für spätere Eigentumsänderungen.
- 9.2 Die Werft behält sich bis zur Begleichung des Vertragspreises das Eigentum an allen von ihr gelieferten Gegenständen und Materialien vor.
- 9.3 Sofern der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und damit als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gehandelt hat, gilt Folgendes:

- 9.3.1 Die Werft behält sich bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an allen von ihr gelieferten Gegenständen und Materialien vor (nachfolgend: „Vorbehaltsware“).
- 9.3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Der Kunde tritt der Werft jedoch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiter veräußert wird oder nicht. Soweit sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche schon jetzt an die Werft ab. Die Werft nimmt die Abtretung an.
- 9.3.3 Die Befugnis des Kunden, über Vorbehaltsware zu verfügen, erlischt, wenn der Kunde in einen Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht und die Werft ihre Zustimmung zur Verfügung über die Vorbehaltsware widerruft oder ihr Einziehungsrecht wegen des Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen Zahlungsverzuges – geltend macht. Werden die Sicherungsinteressen der Werft durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde die Werft hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 9.3.4 Auf Verlangen des Kunden ist die Werft zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht. Ein derartiger Freigabeanspruch besteht insbesondere, wenn der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt oder wenn die Deckungsgrenze 110 % des realisierbaren Wertes übersteigt.
- 9.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes der Werft entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für die Werft erfolgen, so dass die Werft als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Werft Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Erlischt das Eigentum der Werft durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde der Werft bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im



Umfang des Rechnungswertes der von der Werft gelieferten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für die Werft.

- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Werft nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch die Werft liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Werft ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

### **§ 10 Rechte wegen Mängeln, Verjährung**

- 10.1 Der Kunde hat der Werft Mängel in Textform anzuzeigen.
- 10.2 Der Kunde hat der Werft bei Beanstandungen Gelegenheit zur Überprüfung des Vertragsgegenstandes zu geben, insbesondere ist der Werft der Vertragsgegenstand auf Wunsch und auf Kosten der Werft zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich die Werft die Belastung des Kunden mit den für den Transport und die Überprüfung des Vertragsgegenstandes entstandenen Kosten vor.
- 10.3 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, ist der Werft zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, die nach Wahl der Werft entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung erfolgen kann.
- 10.4 Im Falle einer Mängelbeseitigung ist die Werft verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; eine Übernahme der vorstehenden Kosten durch die Werft ist ausgeschlossen, soweit diese dadurch entstanden sind, dass der Vertragsgegenstand nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Dies gilt nicht soweit die Verbringung des Vertragsgegenstandes dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht und dieser der Werft bekannt ist.
- 10.5 Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Vertragspreises steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Mangel von der Werft nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist behoben werden kann,

die Nacherfüllung für die Werft mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, unzumutbar oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10.6 Das Selbstvornahmerecht nach §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ist ausgeschlossen.

10.7 Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von § 11. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.

10.8 Die Werft haftet nicht für Mängel,

- a) die auf vom Kunden bereitgestellten oder von ihm vorgeschriebenen oder näher bestimmten Materialien oder Konstruktionen beruhen, soweit die Werft den Kunden vorab auf deren Ungeeignetheit und den hiermit verbundenen Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat,
- b) die auf einer schlechten Instandhaltung oder fehlerhaften Reparatur durch den Kunden oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Werft beruhen,
- c) die auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung zurückzuführen sind,
- d) die durch unsachgemäße Verwendung, insbesondere übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Lagerung entstehen,
- e) die auf Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe zurückzuführen sind, die der Kunde entgegen deren Betriebsanleitung verwendet hat,
- f) die auf chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind oder
- g) die auf Instandsetzungen zurückzuführen sind, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig vorgenommen wurden.

10.9 Eine Instandsetzung, eine Änderung oder ein Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit betreffend den ganzen Vertragsgegenstand.

10.10 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden. Bei Schadensersatzansprüchen in Fällen des hiesigen § 11.1 Satz 1 und § 11.2 und in Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§ 11 Haftung auf Schadensersatz**

11.1 Die Werft haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.

11.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der Werft übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produktgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit.

11.3 Eine Haftung der Werft ist ausgeschlossen,

- a) für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht entsprechend den Vorgaben der Werft genutzt wird;
- b) für Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlende Wartung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, mit deren Durchführung der Kunde die Werft nicht beauftragt hat;
- c) für Schäden, die durch Teile des Vertragsgegenstandes verursacht worden sind, an denen Dritte Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben und die Schäden nicht nachweislich auf eine Pflichtverletzung der Werft zurückzuführen sind.

## **§ 12 Versicherung**

- 12.1 Während der Auftragsdurchführung ist der Vertragsgegenstand samt Zubehör nicht seitens der Werft gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Kunden wird daher empfohlen, eigenständig für einen entsprechenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 13 Datenschutz**

- 13.1 Die Werft verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt die Werft auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt die Werft alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

## **§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel**

- 14.1 Sofern der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und damit als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gehandelt hat, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Werft in 24235 Wendtorf. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- 14.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3 Sind Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.